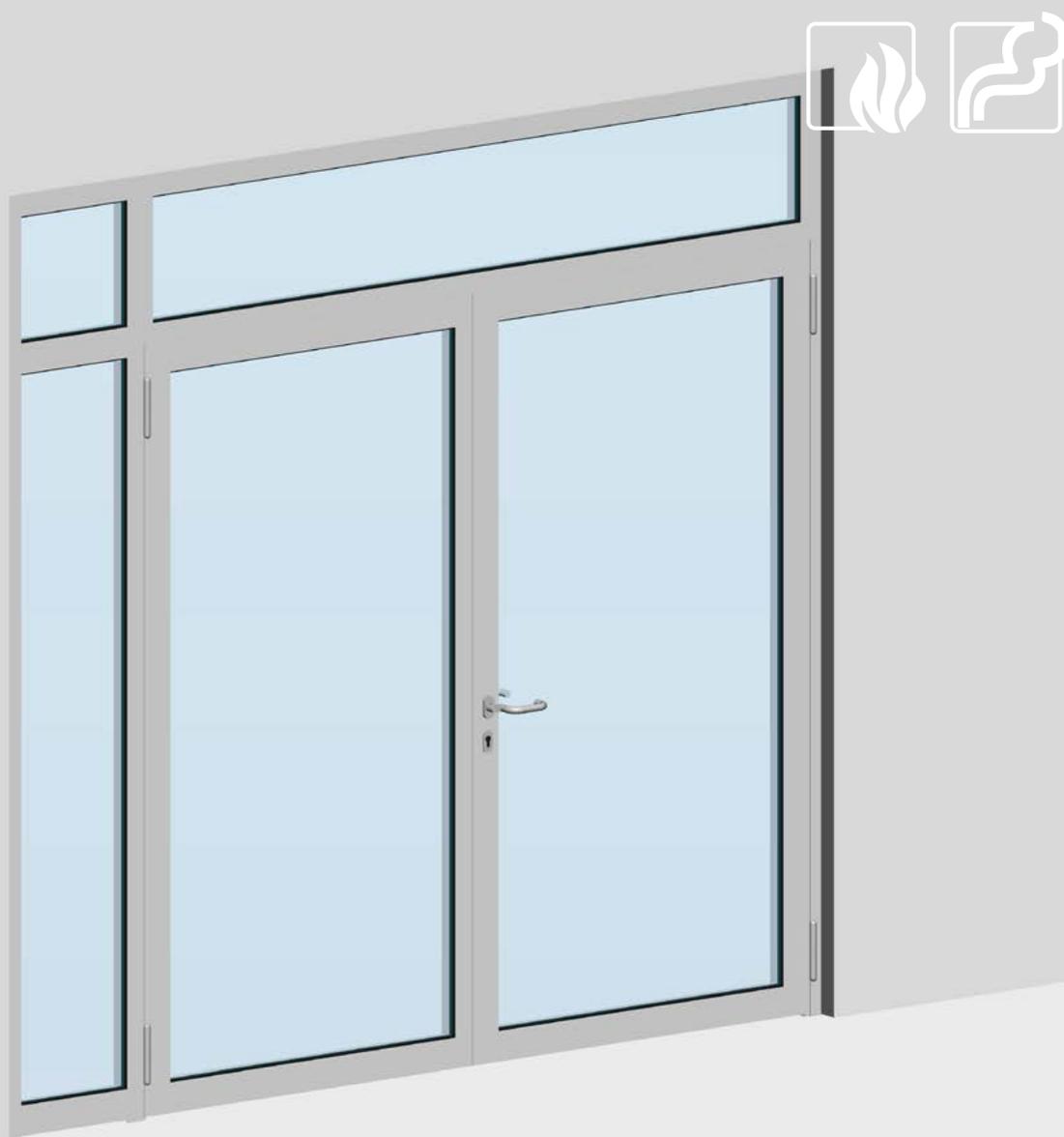


Ergänzende Montage- und Wartungsanleitung

für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse



Inhaltsverzeichnis

1.	Bauliche Gegebenheiten / Statische Erfordernisse	3
2.	Montageanleitung	3
2.1	Befestigung / Verankerung im Baukörper	3
2.2	Ausgleich von Bewegungen / Abdichtung	3
2.3	Einbauanleitung	4
3.	Bewertung der Leistung	5
3.1	Nicht harmonisierte Produkte	5
3.2	Harmonisierte Produkte	5
4.	Kennzeichnung von Feuer- und Rauchschutztüren/-fenstern	6
4.1	Nicht harmonisierte Produkte	6
4.2	Harmonisierte Produkte	7
5.	Wartungsanleitung	8
5.1	Länderspezifische Brandschutznormen	8
5.2	Zuständigkeit	9
5.3	Kontrollen	9
5.4	Allgemeines	9
5.5	Wartungsaufgaben	10 - 11
6.	Zulässige Änderungen und Ergänzungen an Feuerschutzabschlüssen	11
7.	Sicherheitshinweis für Brandschutz-Schiebetüren	12 - 13
8.	Allgemeine Hinweise	14
9.	Anhang	15
9.1	Merkblatt Deutschland	15
9.2	Merkblatt Schweiz	16

Hinweis

- Bitte beachten Sie die von Forster Profilsysteme AG gültige „Montage- und Wartungsanleitung für Türen und Fenster“ sowie die „Bedienungs- und Sicherheitsanleitung für Türen und Fenster“.

Hinweis

- Bitte beachten Sie, dass die jeweils gültigen europäischen / länderspezifischen Normen und Richtlinien (SIA, DIN, SZFF, EN, etc.) zur Anwendung gebracht werden müssen.

Hinweis

- Die in diesem Dokument enthaltenen Darstellungen sind vereinfacht und können vom Original abweichen.

1. Bauliche Gegebenheiten / Statische Erfordernisse

Sämtliche Elemente, einschliesslich der Verbindungselemente, müssen alle auf sie einwirkenden Kräfte aufnehmen und an die Tragwerke des Baukörpers abgeben können.

Die Verbindungen und Befestigungen müssen so konstruiert sein, dass ein Toleranzausgleich gegenüber dem Rohbau möglich ist.

2. Montageanleitung

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse werden komplett zur jeweiligen Baustelle angeliefert. Um Transportschäden zu vermeiden sollte der Transport nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Des Weiteren müssen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse kipp- und rutschsicher gelagert sowie vor Verschmutzung, Feuchtigkeit und Beschädigung geschützt werden.

Nicht harmonisierte Produkte

Die Montage darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen, welcher über einen gültigen Lizenzvertrag mit dem entsprechenden Zulassungsinhaber (Systemhaus) verfügt sowie brandschutzgeschultes Personal beschäftigt.

Harmonisierte Produkte

Aussentüren nach EN 16034 in Kombination mit EN 14351-1 (CE-Kennzeichnung) dürfen nur durch einen Fachbetrieb montiert werden, welcher über einen gültigen Lizenzvertrag mit dem entsprechenden Zulassungsinhaber (Systemhaus) verfügt, brandschutzgeschultes Personal beschäftigt und durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle (z.B. ift / vkfzip / efectis / ibs / usw.) überwacht wird.

2.1 Befestigung / Verankerung im Baukörper

Die horizontalen und vertikalen Profile sind nur mit bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln und nach den Vorgaben in den Verarbeitungsrichtlinien der Forster Profilsysteme AG am Baukörper zu verankern.

2.2 Ausgleich von Bewegungen / Abdichtung

Die Bauanschlüsse sind so auszuführen, dass weder durch Formänderung des Baukörpers noch durch Temperaturbelastungen Schäden am Element auftreten, die damit zu erhöhten Undichtigkeiten führen können.

2.3 Einbauanleitung

- Überprüfen der Rahmen- und Wandöffnungsmaße.
- Flügel aus Rahmen aushängen.
- Rahmen in Maueröffnung stellen, lotrecht und waagrecht nach Meterriss ausrichten und festkeilen.
- Löcher für obere Befestigungsmittel bohren und Rahmen oben befestigen.
- Flügel in Rahmen einhängen und auf gleichmässige Schattenfuge ausrichten.
Löcher für seitliche Befestigungsmittel bohren und Rahmen seitlich und unten befestigen. Dabei ist auf eine druckfeste (kraftschlüssig) und nicht brennbare Hinterfüllung des Rahmens zu achten.
- Bei noch nicht verglasten Flügeln der Funktion entsprechende Gläser einsetzen und verklotzen. Die Glasklotzungen sind entsprechend den länderspezifischen Regelwerken und Konstruktionsrichtlinien der Glashersteller auszuführen. Ergänzende Informationen können bei der Forster Profilsysteme AG bezogen werden.
Mit der Verklotzung und der Verstellung der Bänder ist die Schattenfuge zwischen Flügel und Rahmen gemäss Zeichnung mit einer Toleranz von +/- 1 mm einzustellen.
- Türbetreffende Arbeiten
 - Türschliesser an vorgesehene Position befestigen. Hierzu die Montageanleitung des gelieferten Schliesser-Typs beachten.
 - Drückergarnitur montieren. Hierzu die Montageanleitung der gelieferten Drückergarnitur beachten.
 - Die Bodendichtung ist so einzustellen, dass die Dichtung in geschlossenem Zustand der Tür auf der ganzen Länge aufliegt. Die Einbaumasse und Toleranzen sind der entsprechenden Zeichnung und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen. Die Senkdichtungen möglichst spät montieren, um Beschädigungen in der Bauphase (z.B. durch Keile) zu vermeiden.
- Schlusskontrollen / Funktionsprüfungen
Zu prüfen ist:
 - das Festsitzen der Bänder / der Beschläge
 - die Schliesskraft
 - der richtige Sitz der Anschlagdichtungen
 - die Fettung der Schlossfallen, der Riegel und der Schliessbleche
 - die Panikbetätigung sowie die Bedienkräfte
 - das selbstständige Schliessen der Türen aus beliebiger Lage (Einstellung entsprechend den Angaben des Türschliesser-Herstellers)
 - die Funktion der Schliessfolgeregelung und der Mitnehmerklappe bei zweiflügeligen Türen
 - die Funktion der Feststellanlage gemäss Herstellerangaben
- Fugen zwischen Baukörper und Rahmen beidseitig dauerelastisch versiegeln. Bei der Fugenabdichtung sind die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

Für Feuerschutzabschlüsse müssen Fugen mit Mörtel, nichtbrennbarer Mineralwolle oder Brandschutzfugenschnur der Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1 (DIN 4102-1) ausgefüllt beziehungsweise ausgestopft werden.

Bei Türen mit E-Beschlägen (z.B. E-Öffner, Riegelschaltkontakt) ist darauf zu achten, dass die Kabelverlegung vor der Hinterfüllung erfolgt.

3. Bewertung der Leistung

Der Hersteller bestätigt gegenüber dem Betreiber, dass der Feuer- oder Rauchschutzabschluss hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen hergestellt und eingebaut wurde.

3.1. Nicht harmonisierte Produkte

Bewertung der Leistung von Bauprodukten welche nicht in den Anwendungsfall einer harmonisierten Produktnorm fallen (Beispiel: prEN 14351-2 Innentüren oder Verglasungen nach EN 1363).

Die Bewertung der Leistung (Leistungserklärung) muss folgende Angaben beinhalten:

1. Zulassungsinhaber
2. Name und Anschrift des Hersteller / Monteurs
3. Zulassungsnummer
4. Produktbezeichnung / Typ
5. Klassifizierung (z.B. EI30)
6. Bauvorhaben / Auftragsnummer / Identifikationsnummer
7. Datum und Unterschrift

3.2. Harmonisierte Produkte

Bewertung der Leistung von Bauprodukten, welche in den Anwendungsbereich einer harmonisierten Produktnorm fallen (Beispiel: Aussentüren EN 16034 in Kombination mit EN 14351-1).

Die Bewertung der Leistung (Leistungserklärung) muss folgende Angaben beinhalten:

Leistungserklärung			
LE/DoP-NR. : 000/000/0000-00-00			
1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:	.BS* – xxxxxx/xxx		
2. Identifikations-Nr.:			
3. Verwendungszweck:	Feuerschutzabschluss als Aussentür für den Einsatz in öffentlichen und privaten Gebäuden		
4. Hersteller:	Firma		
	Adresse		
	PLZ ORT		
	Telefon		
	Telefax		
	E-Mail		
5. Bevollmächtigter:			
6. System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit:	1 und 3		
7. Harmonisierte Norm:	EN16034:2014 und EN 14351-1:2006+A1:2010		
Notifizierte Stelle:	Institut NB-Nr.	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (0000-000-000-0000-00)	
8. Erklärte Leistung			
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte techn. Spezifikation	
8.1 Feuerwiderstand	EI _s 30	4.1	EN 16034
8.2 Rauchschutz	S ₂₀₀	4.2	
8.3 Fähigkeit zur Freigabe	freigegeben	4.3	
8.4 Selbstschliessung	C	4.4	
8.5 Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe	Freigabe aufrechterhalten	4.5.1	EN 14351-1
8.6 Dauerhaftigkeit der Selbstschliessung: gegenüber Qualitätsverlust: (Dauerfunktionsprüfung)	5	4.5.2.1	
gegenüber Alterung / Korrosion:	erzielt	4.5.2.2	
8.7 Schlaggedrächtheit		4.5	
8.8 Gefährliche Substanzen	-	4.6	EN 14351-1
8.9 Widerstandsfähigkeit gegen Windlasten		4.2	
8.10 Stossfestigkeit		4.7	
8.11 Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen	Anforderung erfüllt	4.8	
8.12 Höhe [mm]		4.9	
8.13 Fähigkeit zur Freigabe	Anforderung erfüllt	4.10	
8.14 Schallschutz [dB]		4.11	
8.15 Wärmedurchgangskoeffizienten U _t		4.12	
8.16 Strahlungseigenschaften		4.13	
• Gesamtenergiedurchlassgrad			
• Lichttransmissionsgrad			
8.17 Luftdurchlässigkeit		4.14	

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung / den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Untersignet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:
Vorname Name, Firma

Ort, den 05.05.2017 _____

4. Kennzeichnung von Feuer- und Rauchschutztüren/-fenstern

4.1 Nicht harmonisierte Produkte

Jede Feuer- und Rauchschutztür und jedes Feuer- und Rauchschutzfenster muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat auf der Bandseite – in der Regel im unteren Drittel des Rauch- bzw. Feuerschutzelements – durch ein Kennzeichnungsschild zu erfolgen.

Die Beschriftung muss kratzfest sowie lösungs- und reinigungsmittelbeständig sein.

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Feuerschutztüren mit Zustimmungen im Einzelfall (DE).

Das Etikett bzw. die Kennzeichnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Zulassungsinhabers (Hersteller oder Lieferant)
- Name oder Kontaktdaten, z.B. Code oder Anschrift
- Produkt und/oder -bezeichnung
- Seriennummer, Referenznummer oder Zulassungsnummer (VKF) des Produktes
- Feuerwiderstand- und/oder Rauchschutzklassifizierung und/oder Klassifizierung der Selbstschliessung

Die Rückverfolgbarkeit ist durch den Hersteller zu gewährleisten. Abweichende Kennzeichnungen sind zulässig, sofern sie die oben genannten Anforderungen nicht unterschreiten.

Kennzeichnungsschild Brandschutztür / Feuerschutztür

Schweiz



Deutschland

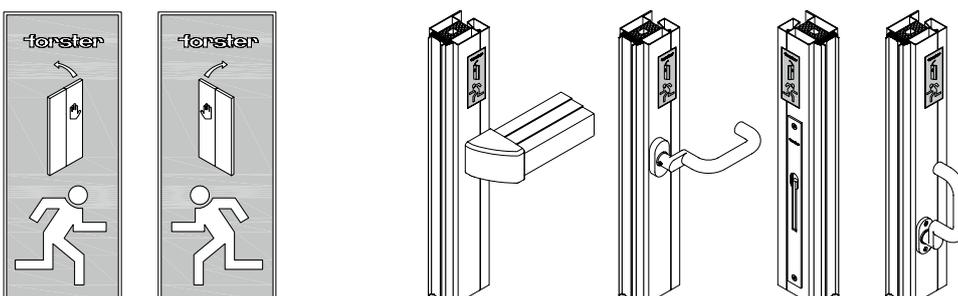


Kennzeichnungsschild Rauchschutztür

Deutschland



Bei Brandschutz-Schiebetüren mit Fluchtwegfunktion muss eine zusätzliche Kennzeichnung nach EN 16005 angebracht sein.



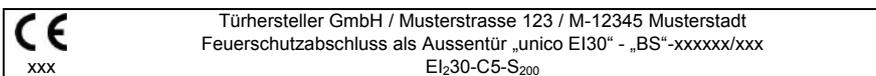
4.2 Harmonisierte Produkte

Etikettierung / Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung (EN 16034 in Kombination mit EN 14351-1)

Das CE-Kennzeichnungsschild ist vor der Montage sichtbar, leserlich und dauerhaft an den Feuer- und oder Rauchschutztüren und/ oder -Fenstern anzubringen. Auf der Verpackung ist eine Etikette mit mindestens den gleichen Angaben anzubringen.

Die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung ist dem Kunden zur Verfügung zu stellen (Papier oder elektronisch). Durch einen Code oder eine Nummerierung kann der Kunde eine eindeutige Zuordnung zwischen der jeweiligen Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung machen.

Beispiel CE-Kennzeichnungsschild einer Aussentür:



Beispiel CE-Kennzeichnung einer Aussentür:

	
xxx Jahr Fenster- und Türhersteller GmbH Musterstrasse 123 M-12345 Musterstadt Musterland	
„BS“ – xxxxxx/xxx LE/DoP-NR. : 000/000/0000-00-00 Feuerschutzabschluss als Aussentür für den Einsatz in öffentlichen und privaten Gebäuden EN 16034:2014	
Feuerwiderstand:	EI ₂ 30
Rauchschutz:	S _a / S ₂₀₀
Fähigkeit zur Freigabe:	freigegeben
Selbstschliessung:	C
Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe:	Freigabe aufrechterhalten
Dauerhaftigkeit der Selbstschliessung:	5
- gegenüber Qualitätsverlust: (Dauerfunktionsprüfung)	
- gegenüber Alterung / Korrosion:	erzielt
EN 14351-1:2006+A1:2010	
Schlagregendichtheit:	3A
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast:	B3 / C3
Stossfestigkeit:	2
Höhe:	2'100 [mm]
Schallschutz:	32 dB (-1;-5)
Wärmedurchgang U _D :	1.8 [W/m²K]
Strahlungseigenschaften	
- Gesamtenergiedurchlassgrad:	0.55
- Lichtdurchlässigkeit:	0.75
Luftdurchlässigkeit:	1

5. Wartungsanleitung

5.1 Länderspezifische Brandschutznormen

Die länderspezifischen Gesetze und Normen in Bezug auf Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind in jedem Fall zu beachten. Massgebend sind ausschliesslich die im betreffenden Land gültigen Zulassungen.

Schweiz

Auszug aus der Schweizerischen Brandschutz-Norm der VKF / AEAI Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Bern:

Art. 19 Sorgfaltspflicht	<p>1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.</p> <p>2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.</p>
Art. 20 Unterhaltspflicht	<p>Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind.</p>
Art. 21 Aufsichtspflicht	<p>Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.</p>

Das Unterlassen von regelmässigem Unterhalt und Wartungen kann zu folgenden Konsequenzen führen:

Auszug aus dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR)

Art. 58 Haftung des Werkeigentümers	<p>1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.</p>
--	--

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang, wenn durch den mangelhaften Unterhalt der Werke Personen und Güter beschädigt werden. Es handelt sich um eine strikte Kausalhaftung und der Werkeigentümer haftet unabhängig davon, ob ihm Unsorgfalt vorzuwerfen ist. Voraussetzung der Haftung ist einzig der Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem mangelhaften Unterhalt des Werkes. Die angewendete Sorgfalt spielt allenfalls eine Rolle bei der Frage, ob und in welchem Umfang der Schaden von der Versicherung übernommen wird.

Der Werkeigentümer hat allerdings ein Rückgriffsrecht auf andere Personen, wenn diese für den Mangel des Werkes verantwortlich sind, etwa bei mangelhaftem Unterhalt durch den Mieter oder den beauftragten Fachbetrieb*.

* Fachbetriebe sind ausschliesslich Betriebe, welche über einen gültigen Lizenzvertrag mit dem entsprechenden Zulassungsinhaber (Systemhaus) verfügen, sowie brandschutzgeschultes Personal beschäftigen (lizenzierte Metallbaubetriebe für die Brand- und Rauchschutzsysteme der Forster Profilsysteme AG).

5.2 Zuständigkeit

Der Auftraggeber / Bauherr ist vom Hersteller auf die Notwendigkeit der Instandhaltung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des gesamten Elements hinzuweisen. Die notwendigen Massnahmen müssen ihm – möglichst in schriftlicher Form – bekannt gegeben werden (siehe Merkblätter im Anhang).

Die Wartung ist Sache des Betreibers. Nach Möglichkeit sollte ein Wartungsvertrag (z.B. SMU, ÜK, etc.) zwischen dem Bauherrn / Betreiber und einem autorisierten Fachbetrieb abgeschlossen werden.

Für Feststellanlagen wird vom Gesetzgeber ein Wartungsvertrag empfohlen oder sogar vorgeschrieben (in den einzelnen Ländern unterschiedlich). Feststellanlagen müssen vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten werden. Für Mindestkontrollzyklen sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Ausserdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 x jährlich eine Sicherheitsprüfung und Wartung der Feuerschutzabschlüsse in Gebäuden durch einen autorisierten Fachbetrieb durchführen zu lassen. Damit können mögliche Fehler rechtzeitig erkannt und behoben werden und zudem wird eine optimale Lebensdauer gewährleistet.

Bei nicht ordnungsgemäss geprüften Feuerschutzabschlüssen kann dem Betreiber bei Sach- oder Personenschäden eine Haftung drohen.

5.3 Kontrollen

Feuerschutztüren können ihre Aufgaben (lebensrettende und raumabschliessende Wirkung) nur erfüllen, wenn ihre Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft jederzeit gewährleistet ist.

Die Kontrollen müssen durch einen Fachmann oder durch eine instruierte, sachkundige Person (z.B. Hauswart) durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Kontrollen ist abhängig von der Einbausituation und der Anzahl Tür-Betätigungen. Für Türelemente nach EN 179 und EN 1125 empfehlen wir Intervalle von max. 1 Monat.

Regelmässige Kontrollen werden bei folgenden Einbausituationen empfohlen:

- Türen in Flucht- und Rettungswegen, Türen in Gebäuden mit besonderer Nutzung (z.B. Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr und Versammlungsstätten, usw.): alle 3 Monate oder nach 50'000 Betätigungen
- Türen in Gebäuden mit normaler Nutzung: alle 6 Monate oder nach 50'000 Bewegungen

Mängel / Störungen (z.B. Schwergängigkeit, Geräusentwicklung) sind unverzüglich durch autorisierte Brandschutz-Fachbetriebe beheben zu lassen. Auch wenn keine Mängel erkannt werden, ist eine ausführliche Wartung der Türen erforderlich:

- nach 50'000 Betätigungen oder
- mindestens 1x pro Jahr

Das Intervall über die durchzuführende Kontrolle ist in einem Vertrag festzulegen.

5.4 Allgemeines

Defekte oder mangelhafte Teile dürfen nur von einem autorisierten Fachbetrieb (lizenziert durch das Systemhaus Forster Profilsysteme AG und SMU, ÜK, etc.) und in Absprache mit dem Hersteller des Feuerschutzabschlusses ausgewechselt werden. Es dürfen nur Originalteile der Forster Profilsysteme AG verwendet werden. Die Kontrollen und Massnahmen sind in einem Protokoll (z.B. Prüfbuch) festzuhalten.

Bewegliche Beschläge müssen gewartet werden, damit sich der Verschleiss sowie deren Korrosionsanfälligkeit reduziert. Die Intervalle der Reinigung und Pflege sind vom Ausmass der chemischen und mechanischen Belastung der Umgebung abhängig. Sie sind jedoch jährlich mindestens 1 x durchzuführen.

5.5 Wartungsaufgaben

Einmal jährlich oder nach max. 50'000 Öffnungen sind nachstehende Arbeiten durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen müssen beim Betreiber aufbewahrt werden.

Sichtkontrolle

- Den allgemeinen Zustand der Elemente (Beschädigungen, Farbschäden, Korrosion, Risse, Sprünge oder Einläufe im Glas) kontrollieren.
- Befestigungen zum Baukörper (Sitz der Verschraubungen und Befestigungsmittel) kontrollieren.

Abdichtung der Füllungen und angrenzende Bauteile

- Silikonabdichtungen, Verglasungsdichtungen und Keramikfaserbänder auf Schäden (Risse, Vandalismus, etc.) überprüfen.
- Glashalteleisten auf korrekten Sitz überprüfen.

Schattenfuge

- Schattenfuge zwischen Rahmen und Flügel bzw. im Stulpbereich überprüfen.
- Bei Abweichungen müssen die Bänder eingestellt werden.

Bänder und Sicherungsbolzen

- Die Befestigung der Bänder und Sicherungsbolzen kontrollieren.
- Die Bänder mit Kunststofflagerbuchsen sind wartungsfrei. Niemals ölen oder fetten!
- Die Bänder ohne Kunststofflagerbuchsen müssen mit Fett (Schmierse 909240) geschmiert sein.
- Nur Reinigungsmittel verwenden, welche keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

Dichtungen

- Die Dichtungen sind auf den Anpressdruck und die Geschmeidigkeit zu kontrollieren.
- Die Dichtungen sollten regelmässig mit einem Silikonstift oder Polymergleitmittel behandelt werden. Damit schützen Sie die Dichtungen vor vorzeitiger Versprödung. Vorgängig können Sie diese mit Wasser leicht reinigen.
- Spröde, defekte oder fehlende Dichtungen müssen vollständig ersetzt werden.
- Die absenkbare Bodendichtung ist auf die Auslösefunktion und die dichte Auflage auf dem Boden zu überprüfen und ggf. neu einzustellen oder zu ersetzen.

Türschliesser, Schliessfolgeregelung, Mitnehmerklappe

- Die Befestigung der Beschlagteile auf festen Sitz prüfen.
- Die Tür muss aus beliebiger Lage selbstschliessend sein (Angaben der Montageanleitung des Türschliessers beachten).

Schlösser, Drücker, Stangengriffe, Druckstangen, Zusatzfallen, Gegenkasten, Schaltschloss im Standflügel, Notausgang-Verschlüsse EN 179, Paniktür-Verschlüsse EN 1125 (sämtliche Beschläge)

- Befestigungsschrauben auf festen Sitz und Vollständigkeit prüfen.
- Überprüfen, ob Einbruchspuren oder Beschädigungen sichtbar sind.
- Schliessfunktion und Fallenspiel prüfen. Bei zu grossem Spiel ist die Dichtigkeit nicht mehr gewährleistet. Abhilfe: Den Zustand der Falle, sowie der Dichtung prüfen und wenn notwendig erneuern.
- Schiessende Fallen (vertikal, horizontal), Riegel und Schliessbleche reinigen und etwas fetten.
- Alle Funktionen wie zum Beispiel Antipanik-Funktion oder Öffnen über den Standflügel (falls so eingerichtet) überprüfen.
- Nur Reinigungsmittel verwenden, welche keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

Schiebetürantrieb, Sensoren, Kontakte und Verkabelungen

- Gemäss der EN 16005, § 4.2.1 und der DIN 18650, § 5.1.3 sowie der ASR A1.7 müssen kraftbetätigte Türen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Antriebshersteller geprüft und gewartet werden. Wir empfehlen dem Betreiber einen Wartungsvertrag mit dem Antriebshersteller abzuschliessen.

Kennzeichnungsschild

- Überprüfen, dass das Kennzeichnungsschild mit allen relevanten Angaben bandseitig im Falz befestigt ist.

5.5 Wartungsaufgaben

Hinweise zu Beschlägen aus Edelstahl

Wir empfehlen Ihnen dringend eine regelmässige Pflege mit handelsüblichen Mitteln. Versuche haben gezeigt, dass im Hinblick auf die Reinigungswirkung, Konservierung und leichte Anwendung Fabrikate wie Cillit, Enablitz, Stahlfix und 3M gute Ergebnisse vorweisen können. Auf keinen Fall dürfen bei der Reinigung Stahlwolle, Stahlbürsten oder ähnliches verwendet werden, da solche Hilfsmittel die schützende Oberfläche verletzen und die Bildung von Fremdrost durch Abrieb ermöglichen.

Beschlagteile ausserhalb des Forster-Liefersortiments

Kontrolle, Pflege und Wartung der Beschlagteile – elektrische Türhaftmagnete, Magnet-Kontakte (Reed-Kontakte), Motorschlösser, elektrische Drehflügel-Antriebe, elektrische Zusatzeinrichtungen, mechatronische Bauteile (z.B. elektr. Schliess-Zylinder, Türöffner), usw. – nach den entsprechenden Lieferantenvorgaben durchführen.

6. Zulässige Änderungen und Ergänzungen an Feuerschutzabschlüssen

Die länderspezifischen Gesetze und Normen in Bezug auf Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind zu beachten.

Auszug Deutschland:

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung (siehe auf Plakette) – an hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z.B. Magnetkontakte und Schliessblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schliesst eine Bohrung – $\varnothing \leq 10$ mm – von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z.B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen (mit allgemeinem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis) an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

7. Sicherheitshinweis für Brandschutz-Schiebetüren

Personenschutz / Fingerklemmschutz

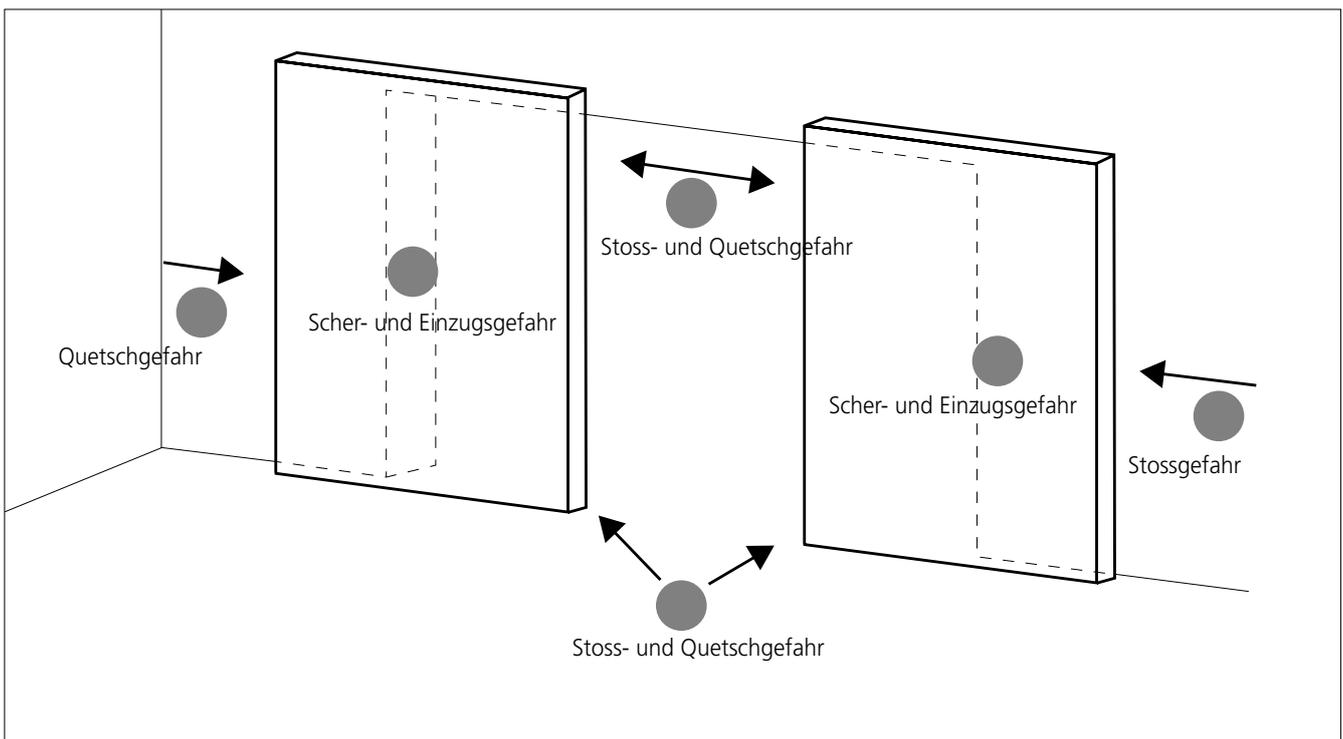
Elektrisch betätigte Brandschutz-Schiebetüren müssen zum Schutz von Fehlanwendungen gewisse Anforderungen zur Nutzungssicherheit nach EN 16005 / DIN 18650-1 erfüllen.

Die Schiebetür Forster fuego light bietet hierzu diverse Möglichkeiten, welche in Kombination mit den Sicherheitselementen des Antriebsherstellers zuverlässig vor Gefahrenstellen schützen (Bild).

Eine Risikobeurteilung der Gefahrenstellen und die daraus abgeleiteten Massnahmen müssen in Zusammenarbeit mit dem Antriebshersteller bestimmt werden.

Schiebetüren mit elektrischen Antrieben fallen gemäss Definition der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unter die „Maschinen“. Die Richtlinie stellt sicher, dass bei ordnungsgemässer Montage, Wartung und Nutzung die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird.

Die Inbetriebnahme der Schiebetür am Bau muss durch den Antriebshersteller oder dessen Bevollmächtigten erfolgen.



7. Sicherheitshinweis für Brandschutz-Schiebetüren

Funktionsbeschreibung für Brandschutz-Schiebetüren mit Fluchwegfunktion

Normalfunktion

Tagesbetrieb (Bild 1)

- Schiebefunktion auf/zurück
- Alternativ daueroffen
- Drehflügel gesperrt

Nachtbetrieb (Bild 2)

- Schiebefunktion zu
- Drehflügel gesperrt
- Fluchweg nur über Nottaster

Brandfall

Tagesbetrieb (Bild 3)

- Schiebefunktion zu (Schleichfahrt)
- Antrieb verriegelt (Halteposition)
- Drehflügel entsperrt (Fluchweg frei)
- Rettungsweg (Zugang von aussen über Drücker)

Nachtbetrieb (Bild 3)

- Schiebefunktion zu
- Antrieb verriegelt (Halteposition)
- Drehflügel entsperrt (Fluchweg frei)
- Rettungsweg (Zugang von aussen über Drücker)

Bild 1

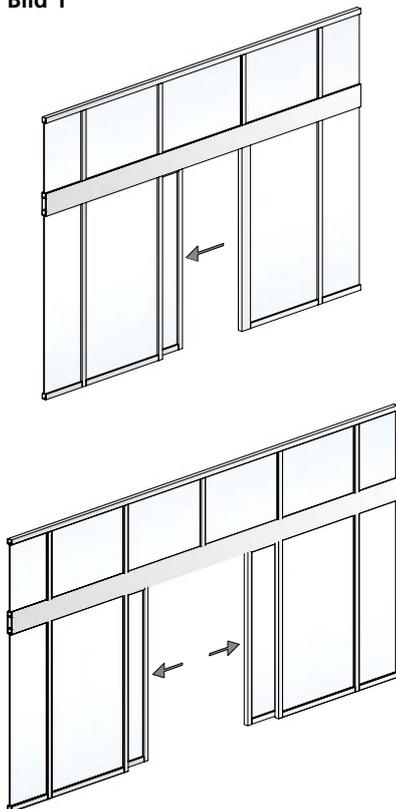


Bild 2

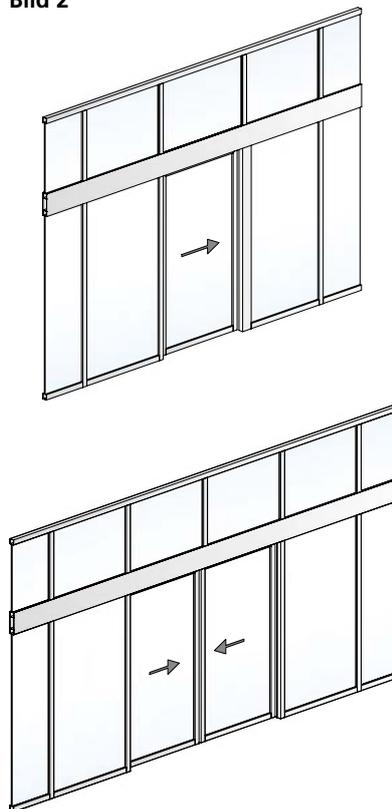
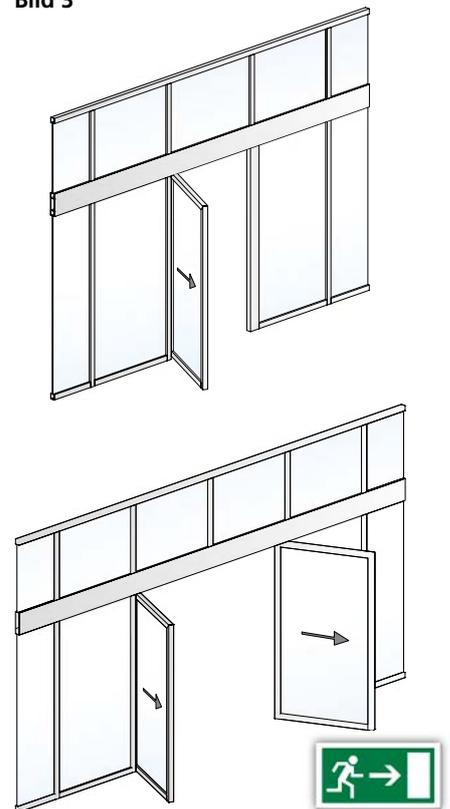


Bild 3



8. Allgemeine Hinweise

Die Forster-Profilstahlrohr-Serien und das entsprechende Zubehör sind für unterschiedliche Anwendungsmöglichkeiten im Metall- und Fassadenbau entwickelt. Die Serien sind bestimmt für die Verarbeitung durch Fachbetriebe des Metallbaus, der Fensterherstellung und dergleichen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auf dem Gebiet des Metall-, Türen-, Fenster- und Fassadenbaus und bei denen die Kenntnisse aller einschlägigen Normen, Richtlinien und Verarbeitungshinweise der Profillieferanten vorausgesetzt werden kann.

Alle von uns herausgegebenen Unterlagen, die sich mit der Kombination, dem Zusammenbau, der Anordnung, Verarbeitung, Veredelung und Montage der angebotenen Artikel befassen, sind freiwillige Dienstleistungen, die dem Facharbeiter Anregungen und Vorschläge bieten sollen oder aber einen Bericht über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen zum Inhalt haben. Dabei muss der Facharbeiter bei Benutzung solcher Unterlagen stets selber kritisch prüfen, ob die hier gemachten Vorschläge für seinen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann.

Gewährleistung

Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, besteht eine Gewährleistung der Forster Profilsysteme AG lediglich im Rahmen der dem Käufer bekannten „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Forster Profilsysteme AG“. Voraussetzung ist in jedem Fall die ausschliessliche Verwendung von Original-Konstruktionsteilen (Profile, Zubehör, Beschläge) aus dem jeweils gültigen Forster-Lieferprogramm. Für Mängel, welche aus der Verwendung von anderen Artikeln als Forster-Original-Artikeln herrühren, wird jede Haftung abgelehnt. Werden nicht Original-Konstruktionsteile zur Anwendung gebracht, verlieren die an Forster verliehenen Prüfzeugnisse und Atteste für derartig ausgeführte Konstruktionen ihre Gültigkeit.

Hinweis

Die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität der Inhalte wird nicht gewährleistet. Wir behalten uns vor, den technischen Inhalt ohne Vorankündigung ganz oder teilweise zu ändern. Für Schäden irgendwelcher Art, die aufgrund der Verwendung der Informationen in diesem Dokument oder aufgrund deren Unvollständigkeit entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen.

Die Nichtbeachtung der jeweils aktuellen auf der Herstellerhomepage abrufbaren produktspezifischen sowie allgemeinen Informationen, insbesondere betreffend bestimmungsgemässe Verwendung, Sicherheitsbestimmungen, Produktleistung und -wartung sowie Informations- und Instruktionspflichten, entbindet den Hersteller von seiner Produkthaftung.

9. Anhang

9.1 Merkblatt Deutschland

Stempel – Herstellwerk

Merkblatt

zur Wartung von Feuerschutztüren

Moderne Feuerschutztüren sind hochentwickelte sicherheitstechnische Anlagen, die zur Erhaltung Ihrer u.U. lebensrettenden Funktion regelmäßiger Wartung bedürfen. Die Instandhaltung obliegt nach § 3 BauO NW dem Eigentümer der Immobilie. Dieser kann die zur Instandhaltung erforderlichen Wartungsarbeiten entweder selbst durchführen oder auf einen Fachbetrieb übertragen.

1. Um stets die einwandfreie Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist eine fachgerechte Wartung mit einem Intervall von maximal 12 Monaten erforderlich.

Soweit Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden (z.B. Schwergängigkeit, ungewöhnliche Geräuschentwicklung etc.), ist unverzüglich ein Fachbetrieb mit der Überprüfung zu beauftragen.

2. Das Unterlassen regelmäßiger Wartung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Der Eigentümer haftet für Dritte aufgrund einer Funktionsstörung der Feuerschutztür entstandener Schäden in unbegrenzter Höhe aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind (vgl. DIN 4102, Teil 18, Nr. 1.2).
- Die Baubehörde kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten Feuerschutztür Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, die bis zur Nutzungsuntersagung reichen können.
- Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Feuerschutzvorrichtungen kann zur Leistungsfreiheit des Feuerversicherers führen (§ 7 Ziff. 1.a AFB 87).

3. Auf Wunsch unterbreitet der Lieferant Ihrer Feuerschutztüren Ihnen gerne ein speziell auf Ihre Situation zugeschnittenes Wartungsangebot. Bedarfsweise kann Ihnen eine Wartungsanleitung mit Hinweisen zur selbständigen Durchführung der Wartung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Das vorstehende Merkblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

9.2 Merkblatt Schweiz

Stempel – Herstellwerk

Merkblatt

zum Wartungsvertrag für Brand- und Rauchschutztüren

Moderne Brand- und Rauchschutztüren sind hoch entwickelte Anlagen, die zur Erhaltung ihrer u.U. lebensrettenden Funktion regelmässiger Wartung, Unterhalt und Pflege bedürfen. Die Instandhaltung von Brand- und Rauchschutztüren obliegt nach § 19-21 der Schweizerischen Brandschutz-Norm (Bestandteil der VKF-Brandschutzvorschriften / in Kraft seit 01. Januar 2005, mit gesetzlichem Charakter), der Verantwortung der entsprechenden Eigentümer- und Nutzerschaft der Immobilie. Dieser kann die zur Instandhaltung erforderlichen Wartungs-, Unterhalts- und Pflegearbeiten entweder selbst durchführen oder auf einen Fachbetrieb* übertragen.

1. Um stets die einwandfreie Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist eine fachgerechte Wartung mit einem Intervall von maximal 12 Monaten oder bei viel begangenen Türelementen nach 50'000 Bewegungen erforderlich.

Soweit Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden (z.B. Schwergängigkeit, ungewöhnliche Geräuschentwicklung, etc.) ist unverzüglich die beauftragte Person oder der Fachbetrieb* mit der Überprüfung zu beauftragen.

2. Das Unterlassen regelmässiger Wartung, Unterhalt und Pflege kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Der Eigentümer kann für entstandene Schäden gegenüber Dritten haftbar werden, wenn der Schaden aufgrund von Funktionsstörungen an Brand- und Rauchschutztüren aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstanden ist.
- Die Gewährleistung kann ausgeschlossen werden, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind.
- Die Gebäudeversicherung (oder auch der Sachversicherer) kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten Rauch- und / oder Brandschutztür Massnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, welche bei extremen Fällen bis zur Nutzungsuntersagung, bzw. Entzug der Betriebsbewilligung, führen können.
- Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Brand- und Rauchschutzvorrichtungen kann im Schadenfall von Leistungsreduktion bis Leistungsfreiheit der Gebäudeversicherung führen.

3. Auf Wunsch unterbreitet der Lieferant Ihrer Brandschutztüren Ihnen gerne ein speziell auf Ihre Situation zugeschnittenes Wartungsangebot. Bedarfsweise kann Ihnen eine Wartungsanleitung mit Hinweisen zur selbständigen Durchführung der Wartung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Das vorstehende Merkblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

* *Lizenzierter Metallbau-Betrieb für die Forster Brand- und Rauchschutz-Systeme
Fachbetriebe sind ausschliesslich Betriebe, welche über einen gültigen Lizenzvertrag mit dem entsprechenden Zulassungsinhaber (Systemhaus) verfügen, sowie brandschutzgeschultes Personal beschäftigen.*

Profilsysteme in Stahl und Edelstahl

Systèmes de profilés en acier et en acier inox

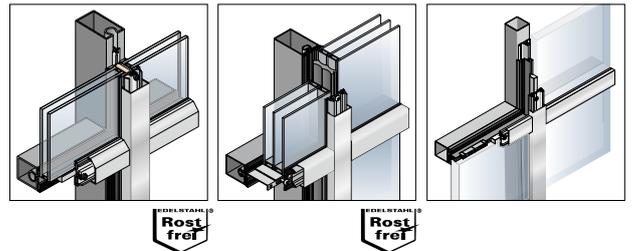
Steel and stainless steel profile systems

Fassaden / Façades / Curtain walls

forsterthermfix®vario

forsterthermfix®varioHI

forsterthermfix®light



Fenster / Fenêtres / Windows

forsterunico®

forsterunico®XS

forsterunico®HI

forsterunico®XSHI

forsternorm



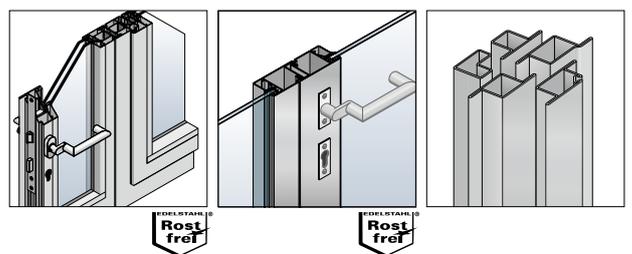
Türen / Portes / Doors

forsterunico®

forsterunico®HI

forsterpresto

forsternorm



Brand- und Rauchschutz / Coupe-feu et pare-flamme / Fire and smoke protection

forsterfuego®light

forsterpresto

forsterthermfix®vario

forsterthermfix®light

forsterunico®

